

Totanus ochropus, Temm., Waldwasserläufer.
Nirmus ochropi, Denny.

Taenia filum, Goeze.
Taenia globulus, Wedd.

Totanus fuscus, Leisl., dunkler Wasserläufer.

Filaria obvelata, Creplin.
Trichosoma breve, v. Linstow.

Distomum macrophallos, v. Linstow.
Distomum spinulosum, Rud.
Monostomum mutabile, Zed.
Taenia filum, Goeze.
Taenia silicula, Schrank.

Totanus stagnatilis, Bechst., Teichwasserläufer.

Taenia Totani, Rud.
Taenia crassirostris, Krabbe. (Fortsetzung folgt.)

Zum Vogelschutz.

Anlässlich der bevorstehenden Berathung eines Vogelschutzgesetzes im deutschen Reichstag, hat der deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt eine Petition sowohl dahin, wie auch an das Reichskanzler-Amt gerichtet, deren wesentlicher Inhalt die Untersagung des Massenfanges jeglicher Vogelart für die Küche, ausgenommen den Krammetsvogel vom 15. October an, ferner die Gestattung des Vogelfanges für den Käfig in der Zeit vom September bis December, und schliesslich die Einwirkung auf Beschränkung des Massenfanges der Zugvögel in Portugal, Spanien, England, Frankreich und Italien umfasst. Bei diesem Anlasse wollen wir auf die Frage des internationalen Vogelschutzes, welche in den Nummern 11 und 12 des Jahrganges 1880 unseres Vereinsblattes behandelt wurde, zurückkommen.

Wie daselbst mitgetheilt wurde, wurde im Jahre 1875 zwischen der österreichischen und italienischen Regierung eine Convention abgeschlossen, welche für den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel hinreichende Bestimmungen aufstellt, und endlich im Artikel 8 noch festsetzt: „Die Regierungen beider Theile werden dahin wirken, dass auch andere Staaten dieser Erklärung beitreten.“

Im Sinne dieser Convention wurden nun Seitens der österreichischen Regierung Belgien, die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Spanien, Griechenland, Russland und die Schweiz zum Beitritte eingeladen. Obwohl nun alle diese Staaten der angeregten Frage mit grossem Interesse begegneten, traten doch nur Frankreich und die Schweiz unmittelbar bei, während die übrigen Staaten erklärten, nach dem Stande der Ge-

setzung nicht in der Lage zu sein, ein derartiges Uebereinkommen abzuschliessen. Deutschland erklärte sich bereit der Convention dann beizutreten, wenn der Vogelschutz durch das vorbereitete Reichsgesetz geregelt sein werde. Ebenso machte auch Spanien seinen Beitritt von der vorherigen Erlassung eines Landesgesetzes abhängig. Russland, Griechenland und die Niederlande sprachen sich bezüglich des Beitritts noch nicht endgiltig aus. Belgien schliesslich lehnte seinen Beitritt ab, da es den Zweck der Convention durch die eigene Gesetzgebung für erreicht hält. Die österreichische und italienische Regierung einigten sich hierauf dahin, dass der Beitritt der eingeladenen Staaten zur internationalen Vogelschutz-Convention durch Unterfertigung eines bezüglichen Beitrittsprotocoles erfolgen solle, und eröffneten weitere Verhandlungen hinsichtlich der Textirung des Protocolles, nach deren Finalisirung die österreichische Regierung beabsichtigt, sich mit den vorgenannten Staaten, und zwar mit Deutschland in erster Linie, ins Einvernehmen zu setzen.

Dies ist der gegenwärtige Stand der besprochenen Frage. Da Deutschland im Begriffe steht, den Vogelschutz im eigenen Lande zu regeln, ist dessen Beitritt zu der internationalen Vogelschutz-Convention zu gewärtigen, und würde nach erfolgter Zusage Frankreichs und der Schweiz noch erübrigen, die übrigen verbleibenden Länder zum Anschlusse zu vermögen.

Vollends wird die internationale Vogelschutzfrage indess erst dann gelöst sein, wenn alle die vorgenannten Länder im eigenen Bereiche durch Gesetze im Sinne der Convention der nützlichen Vogelwelt den bedürftigen Schutz gewährt haben werden. A. Kernenie.

Vögel der höheren nordischen Breiten.

(Nach Nordenskjöld).

Von August Grafen von Marschall.

Eismöve (*Procellaria glacialis*), 70^o, in Brut-Colonien Anfang Mai; legt 1 Ei; Junge bis Mitte September von den Aeltern gefüttert.

Alk. Bären-Insel, 74^o, 12. Mai.

Schnee-Ammer (*Emberiza nivalis*), 16. Mai, ungefähr 75^o, nach Norden ziehend, darunter einjährige Junge.

Mergulus Alle, 16. 21. Mai, 75^{1/2}^o, nach Norden ziehend; brütet auf den Down-Inseln an den Küsten von Spitzbergen.

Uria Grylle, 6.—21. Mai, ungefähr 77^{1/2}^o; nach den Brutplätzen nordwärts ziehend.

Ringelgans (*Anser Bernicla*), 23. Mai, 78^o 50'; in grossen Schaaren nordwärts ziehend.

Elfenbein-Möve (*Larus eburneus*), Ende Mai, 78^o 55'.

Blaugraue Möve (*Larus glaucus*). Ende Mai 78^o 50'; Anfangs Julius, 81^o 42'.

Isländische Möve (*Rissa tridactyla*). Ende Mai, 78^o 50'.

Phalaropus fulicarius. Anfang Julius, 79^o 50' bis 80^o.

Tringa maritima. Anfang Julius, 79^o 50' bis 80^o.
Charadrius hiaticula. Anfang August, 80^{1/2}^o.

Eidergans (*domateria mollissima*). 79^o 50'; Brut-Colonien.

Rothfuss-Gans (*Anser brachyrhynchus*). Brütet unter 78^o 30'.

Lumme (*Mormon arcticus*). 81^o 42'.

Schneehuhn. Im Innern von Grönland, auf den Eisfeldern über 70^o, in Schaaren.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1882

Band/Volume: [006](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Zum Vogelschutz 36](#)